

Nutzungsszenario 3: Bundesweites Teilen eines A/DP/LS mit Hintergrundwissen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich – analog zu Nutzungsszenario 2 – einem Assistenten/Dialogpartner/Lernszenario (kurz: A/DP/LS) Material als Hintergrundwissen zur Verfügung stellen. Abweichend von Nutzungsszenario 2 wird das A/DP/LS einschließlich des hinterlegten Materials nicht nur schulintern, sondern bundesweit mit Lehrkräften unterschiedlicher Bildungseinrichtungen geteilt. Diese können das A/DP/LS nutzen und das als Hintergrundwissen hinterlegte Material herunterladen.

Varianten:

- 1.1 Das Hintergrundwissen wird in Form eines Hyperlinks auf eine frei zugängliche Website hinterlegt.
- 1.2 Das Hintergrundwissen besteht aus meinen selbst erstellten Arbeitsblättern, die ich als PDF hochlade.
- 1.3 Das Hintergrundwissen besteht aus frei zugänglichen Arbeitsblättern, die unter einer offenen Lizenz (z. B. CC BY-NC) bzw. CC0 stehen. Ich lade sie als PDF hoch.
- 1.4 Das Hintergrundwissen besteht aus Arbeitsblättern eines Verlags, die ich als PDF hochlade.

2. Erläuterungen

- Der entscheidende Unterschied zu Nutzungsszenario 2 liegt im Empfängerkreis. Das bundesweite Bereitstellen an Lehrkräfte beliebiger Einrichtungen geht über die eingeschränkte Verfügbarmachung an die Unterrichtsteilnehmenden oder andere Lehrkräfte der eigenen Einrichtung weit hinaus.
- § 60a UrhG reicht hierfür nicht aus. Die Vorschrift erlaubt eine Zugänglichmachung nur für Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung, für Lehrende und Prüfende derselben Bildungseinrichtung sowie in einem engen Präsentationsfall. Ein bundesweiter, einrichtungsübergreifender Materialpool fällt nicht darunter – auch dann nicht, wenn er auf Lehrkräfte beschränkt und nicht kommerziell ausgestaltet ist.
- Bundesweit geteilt werden dürfen daher grundsätzlich nur eigene oder gemeinfreie/unter CC0 stehende Materialien sowie Inhalte, deren offene oder individuelle Lizenz gerade eine solche Weitergabe erlaubt. Lizenz- und Quellenangaben sowie weitere Bedingungen müssen beim Material erhalten bleiben.
- Verlagsmaterial darf ohne eine entsprechend weitreichende Lizenz nicht bundesweit bereitgestellt werden. Die in Nutzungsszenario 2 erörterten Erlaubnisse für Unterricht und Lehre sowie schulische Gesamtverträge erweitern den zulässigen Empfängerkreis nicht auf Lehrkräfte anderer Einrichtungen.
- Der mögliche Download verstärkt die rechtliche Relevanz. Die Berechtigung muss neben dem Bereitstellen auch die von den Empfängern angefertigten Kopien und deren vorgesehene Nutzung abdecken.



3. Rechtlicher Hintergrund

a) Gegenstand und Verweis auf Nutzungsszenario 2

Die Beschaffung des Materials, der Upload zum Aufbau des Hintergrundwissens und die KI-seitige Verarbeitung entsprechen technisch dem Nutzungsszenario 2. Diese Punkte werden hier nicht erneut dargestellt. Maßgeblich ist allein die Abweichung, dass das A/DP/LS mitsamt dem Material bundesweit und einrichtungsübergreifend bereitgestellt wird.

b) Entscheidender rechtlicher Unterschied

Nach § 60a Abs. 1 UrhG dürfen Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre nur für die dort genannten Personengruppen genutzt werden. Lehrkräfte anderer Bildungseinrichtungen gehören hierzu grundsätzlich nicht. Die enge Ausnahme für Dritte betrifft lediglich die Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- und Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung; sie erfasst keine allgemeine Nachnutzung in einem bundesweiten Materialpool.

Bei einem bundesweit erreichbaren, nach sachlichen Kriterien zusammengesetzten Kreis von Lehrkräften fehlt es an dem – von § 60a UrhG vorausgesetzten – Merkmal der eingeschränkten Öffentlichkeit. Ob die erreichten Kreise nur aus registrierten Lehrkräften bestehen, ändert hieran nichts.

c) Urheberrechtlich relevante Handlungen

Neben den bereits in Nutzungsszenario 2 beschriebenen Vervielfältigungen beim Beschaffen, Hochladen und Verarbeiten tritt die bundesweite Bereitstellung. Sie ermöglicht den Abruf zu einem von den einzelnen Empfängern gewählten Zeitpunkt und ist daher bei geschützten Dateien eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Beim Download entstehen weitere Vervielfältigungen auf den Geräten der abrufenden Lehrkräfte. Für jede dieser Handlungen muss eine Lizenz oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegen.

d) Differenzierung der einzelnen Kopiervorgänge und Nutzungsphasen

Dieses Nutzungsszenario weist gegenüber Nutzungsszenario 2 eine vierte Phase auf. Zu unterscheiden sind hier:

- **Phase 1 – Beschaffung des Materials (vorgelagert):**

Beschaffung oder Herstellung der als Hintergrundwissen vorgesehenen Kopie auf dem Nutzerrechner.

- **Phase 2 – Erstellung des Hintergrundwissens:**

Upload auf den AIS.chat-Server und Aufbau der Wissensbasis des A/DP/LS.

- **Phase 3 – Verarbeitung des Hintergrundwissens:**

technische Verarbeitung für Inferenz und Generierung des Outputs.

- **Phase 4 – Bundesweites Teilen und Download:**

Bereitstellen des A/DP/LS einschließlich des Hintergrundwissens für Lehrkräfte anderer Einrichtungen und Anfertigung von Downloadkopien durch diese.

e) Rechtliche Einordnung der Phasen 1 bis 3

Für die reine Beschaffung kann grundsätzlich auf Nutzungsszenario 2 verwiesen werden. Beim Upload ist jedoch der geänderte Zweck zu beachten: Soweit die Serverkopie nicht nur einer nach § 60a UrhG erlaubten Nutzung im eigenen Unterricht oder an derselben Bildungseinrichtung, sondern bereits der anschließenden bundesweiten Bereitstellung dient, kann § 60a UrhG diese Nutzung nicht rechtfertigen. Für die KI-seitige Verarbeitung gelten im Übrigen die in Nutzungsszenario 2 dargestellten Erwägungen, insbesondere zu Nutzungsvorbehalten gegenüber Text und Data Mining.



f) Rechtliche Einordnung der Phase 4 nach den Varianten 1.1 bis 1.4

- 1. Variante 1.1 – Hyperlink:** Das bundesweite Teilen eines Links auf eine rechtmäßig frei zugängliche Quelle ist regelmäßig zulässig, weil die Lehrkraft das verlinkte Werk nicht selbst zum Abruf bereithält. Dies gilt nicht für Links auf offensichtlich rechtswidrig bereitgestellte Inhalte oder für eine Umgehung von Zugangsbeschränkungen.
- 2. Variante 1.2 – Eigene Arbeitsblätter:** Die bundesweite Bereitstellung ist zulässig, wenn die Lehrkraft über sämtliche erforderliche Rechte verfügt.
- 3. Variante 1.3 – Offen lizenziertes Material oder CC0:** CC0-Material und gemeinfreie Inhalte können bundesweit bereitgestellt und heruntergeladen werden. Bei offen lizenziertem Material richtet sich die Zulässigkeit nach der konkreten Lizenz, deren Lizenzpflichten und etwaigen Restriktionen zu beachten sind.
- 4. Variante 1.4 – Arbeitsblätter eines Verlags:** Ohne eine ausdrückliche, hinreichend weitreichende Lizenz ist die bundesweite Bereitstellung unzulässig. Weder § 60a UrhG noch die für Schulen geltenden Gesamtverträge gestatten eine allgemeine einrichtungsübergreifende Zugänglichmachung. Das gilt auch dann, wenn nur registrierte Lehrkräfte Zugriff haben und die Nutzung nicht kommerziell ist. Erforderlich wäre eine Lizenz, die den Upload, die bundesweite öffentliche Zugänglichmachung, die Downloadkopien und – soweit vorgesehen – die KI-Verarbeitung abdeckt.

g) Ergebnis und praktische Konsequenz

Die für Nutzungsszenario 2 tragende gesetzliche Erlaubnis des § 60a UrhG endet am Kreis der jeweiligen Veranstaltung bzw. derselben Bildungseinrichtung. Das bundesweite Teilen unterliegt daher einem strengeren Maßstab: Zulässig sind Hyperlinks auf rechtmäßig zugängliche Quellen, eigene Inhalte ohne entgegenstehende Rechte, gemeinfreie oder unter CC0 stehende Inhalte sowie offen oder individuell lizenzierte Inhalte, wenn die Lizenz die konkrete Weitergabe abdeckt und vollständig eingehalten wird. Nicht oder nur für den eigenen Unterricht lizenzierte Materialien – insbesondere gewöhnliche Verlagsarbeitsblätter – dürfen nicht bundesweit freigegeben werden. Soweit möglich, ist es auch in diesem Szenario rechtlich vorzugswürdig, Material nur per Hyperlink auf die jeweilige Quelle zu teilen.

